

§ 18 SGB VIII Umgangsbegleitung für 12 Monate

Was ist einzureichen?

- Postalische Adresse, Ansprechpartner und Kontaktdaten des beantragenden Leistungserbringers
- Beschreibung des Sozialraums und der Räumlichkeiten im Landkreis Leipzig lt. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung
- Qualifikationsnachweise des zum Einsatz vorgesehen Personals lt. § 2 Abs. 1 der Vereinbarung

An wen sind die Anfragen zu richten?

Per E-Mail an: ja-jhp@lk-l.de

Betreff (**wichtig**): Ausschreibung zu § 18 SGB VIII auf der Homepage

**Vereinbarung
gemäß § 77 SGB VIII**

**Der Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna**

nachfolgend
- Jugendamt -

vertreten durch

**Landrat Herrn Graichen, vertreten durch
Jugendamtsleiterin Frau Rödl, vertreten durch
Bereichsleiterin Haushalt und Steuerung
Frau Winkler**

und

xxx

nachfolgend
- Leistungserbringer -

vertreten durch

xxx

schließen in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zur

**Leistungserbringung in Form der
Umgangsbegleitung nach § 18 SGB VIII
- Umgangsbegleitung für 12 Monate -**

folgende Vereinbarung:



§ 1 Leistungsvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Umgangsbegleitung durch den Leistungserbringer.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen basieren auf § 18 SGB VIII. Die Erbringung erfolgt auf Grundlage der §§ 2 Absatz 2 Nummer 4 und 6, 3 Absatz 2 und 77 SGB VIII in Verbindung mit §§ 53 und 55 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren (SGB X).
- (3) Der Leistungserbringer stellt im Einzelnen folgende Leistungen zur Verfügung:
 - a) Die sozialpädagogische Begleitung von Umgängen des jungen Menschen mit Elternteilen, sowohl wochentags als auch - bei Bedarf - an Wochenenden

im Sozialraum xxx.
 - b) Die Stellung von Örtlichkeiten/ Räumlichkeiten in:

Xxx Adresse

für die Durchführung der Umgangsbegleitung.
 - c) Die Organisation der Einzeltermine.
 - d) Die Aufnahme des Falls, die im Fallverlauf notwendige Kommunikation/ den fallbezogenen Austausch mit dem Jugendamt sowie eine angemessene Vor- und Nachbereitung/ Dokumentation von Hilfeverlauf und Hilfeergebnissen.
 - e) Entstehende Fahrtzeiten, sofern der Ort der Umgangsbegleitung abweichend von den in § 1 Abs. 3b dieser Vereinbarung benannten Räumlichkeiten ist (z.B. Besuch eines nahegelegenen Spielplatzes oder eines Parks für die Umgangsbegleitung).
- (4) Die Umgangsbegleitung wird für 12 Monate bewilligt. In dieser Zeit sind mindestens 18 Stunden reine Umgangsbegleitung (Face-Time) zu erbringen. Die Hilfe wird nach einem Jahr mit einem Kurzbericht an das Jugendamt abgeschlossen. Der Fokus der Arbeit liegt auf der **Kontaktgestaltung** und der Wahrung des Rechts der jungen Menschen auf einen Umgang mit den Eltern/ der Herkunftsfamilie. Dennoch ist auch hier durch den Leistungserbringer im Laufe der Hilfe auf eine Verselbständigung der Kontaktgestaltung hinzuwirken.
- (5) Zum Beginn der Hilfe erhält der Leistungserbringer vom Jugendamt eine Kurz-Hilfeplan, in welchem die Sachlage zur Hilfe sowie Probleme und mögliche (Teil-) Ziele dargelegt sind.
- (6) Die Umgangsbegleitung findet sodann in den unter § 1 Abs. 3b benannten Räumlichkeiten / auf dem Gelände des Leistungserbringers oder öffentlich



zugänglichen Frei-Flächen statt. Bei dem Umgang selbst hat die Fachkraft des Leistungserbringers persönlich anwesend zu sein und den Umgang zu beaufsichtigen.

- (7) Spätestens zwei Wochen **vor** Beendigung der Hilfe übersendet der Leistungserbringer unaufgefordert den Kurzbericht in elektronischer Fassung (pdf-Format) an das Jugendamt.
 - (8) Für die Übersendung (Abschlussberichte, Arbeitskonzepte usw.) von Unterlagen sind folgende zentrale E-Mail-Adressen zu verwenden:
 - JA-ASD-SR1@lk-l.de für den Sozialraum 1 Wurzen
 - JA-ASD-SR2@lk-l.de für den Sozialraum 2 Grimma/ Muldental
 - JA-ASD-SR3@lk-l.de für den Sozialraum 3 Borna/ Kohrener Land
 - JA-ASD-SR4@lk-l.de für den Sozialraum 4 Leipzig/ Elsteraue
- Diese E-Mailadressen können auch bei Informationen und Rücksprachen mit dem Jugendamt genutzt werden, sofern die zuständigen Fachkräfte nicht erreichbar sind bzw. die Fallzuständigkeit gewechselt hat.
- (9) Ein Abschlussgespräch ist nicht grundlegend vorgesehen, kann aber in Einzelfällen vom Jugendamt eingefordert werden.
 - (10) Es ist nicht vorgesehen, dass die Hilfen aufsuchend stattfinden.

§ 2 Qualitätsvereinbarung

- (1) Die durch den Leistungserbringer eingesetzten Fachkräfte haben eine **erzieherische Ausbildung**, ggf. mit systemischer Zusatzqualifikation. Zudem sollten durch alle Fachkräfte folgende Erfahrungen mitgebracht werden:
 - Arbeit in der Familienhilfe
 - Möglichkeiten der alters- und entwicklungsentsprechenden Gestaltung von (Umgangs-)terminen
- Die Fachkraft muss in der Lage sein, subjektive Botschaften während der Umgangsbegleitung zu erkennen und unverzüglich zu unterbinden.
- (2) Die vom Leistungserbringer eingesetzte Fachkraft hat die begleiteten Umgänge für den jungen Menschen angemessen zu strukturieren in:
 - Vorbesprechung mit den Elternteilen
 - Umgangsbegleitung
 - Nachbereitung mit den Elternteilen und Terminvereinbarung
 - (3) Die Fachkraft des Leistungserbringers hat darauf hinzuwirken, dass der jeweilige Elternteil die Termine der Umgangsbegleitung wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann



und die zeitliche Organisation der begleiteten Umgänge den altersgemäßen Bedarfen des jungen Menschen entspricht.

(4) Der gemäß § 1 Abs. 7 dieser Vereinbarung zu liefernde Kurzbericht sollte maximal 2 Seiten umfassen und im Wesentlichen die Zielerreichung bzw. die noch bestehenden Bedarfe beschreiben.

(5) Zur Sicherung der Qualität stellt das Jugendamt zur Verfügung:

- 5 Tage für Fort- und Weiterbildung sowie 150 EUR für 1,00 VzÄ
- 3 Stunden Supervision im Quartal und 200 EUR für 1,00 VzÄ
- 2 Stunden Dienst-/Teamberatungen pro Woche bei 42 Jahresarbeitswochen je VzÄ.

§ 3

Finanzierungsvereinbarung

(1) Ob und welchen Personen diese Hilfe gewährt wird, entscheidet das Jugendamt. Der Leistungserbringer erhält eine Kostenzusicherung für die jeweilige Einzelfallhilfe. Die Inanspruchnahme der Leistung ist für die jungen Menschen kostenfrei.

(2) Die Leistungserbringung hat unter der Maßgabe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

(3) Für alle in den §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung festgelegten Leistungsbestandteile und Qualitätserfordernisse sowie die beschriebenen Qualitätserfordernisse sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung erhält der Leistungserbringer folgende Fallpauschale:

Fallpauschale: 900 EUR

(11) Die Fallpauschale deckt alle Personal-, Sach-, Mobilitäts-, Investitions-, Verwaltungs- und Leitungskosten ab und ist abschließend für alle Leistungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung.

Für Fälle, die einer wesentlich darüber hinaus gehenden Umgangsbegleitung bedürfen, schließt das Jugendamt entsprechende Einzelfallvereinbarungen ab.

(6) Der Leistungserbringer stellt die Kosten für die erbrachten Leistungen in **drei** gleich hohen Raten in Rechnung (**je 300 EUR**):

1. Rate nach Hilfebeginn,
2. nach Ableistung der Hälfte der begleiteten Umgänge,
3. Rate nach Übersendung des Gutachtens/ Kurzbericht.

(7) Die Rechnungen werden regelmäßig innerhalb von vier Arbeitswochen nach Eingang beim Jugendamt bearbeitet und zur Zahlung angewiesen.



- (8) Der Rechnung zur 2. und 3. Rate ist eine tabellarische Auflistung der durchgeführten Umgangstermine beizulegen.
- (9) Wird die Umgangsbegleitung durch die Elternteile abgebrochen, so entscheidet das Jugendamt im Einzelfall auf Basis der bereits erbrachten Leistungen/ der bisherigen Dauer der Hilfe bzgl. der Zahlung der 2. und 3. Rate.

§ 4 Datenschutz und Kindeswohl

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, für die Einhaltung der aktuell gültigen Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII im Landkreis Leipzig Sorge zu tragen. Es gilt ebenfalls, die Bestimmungen nach § 72a SGB VIII einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung der Datenschutzbestimmungen nach § 35 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I), in Verbindung mit §§ 61 ff. SGB VIII. Es besteht Einvernehmen, dass die in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur entsprechend den rechtlichen Vorgaben in der Regel auf Basis der von den Betroffenen erteilten Einwilligungen übermittelt werden können. Gesonderte Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII bleiben unberührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum xx 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.2023. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Anpassung der Fallpauschalen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung bedarf keiner Kündigung. Das Jugendamt schreibt die Fallpauschalen jährlich auf Basis der Tarifentwicklungen fort.
- (3) Alle Änderungen, die sich nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung in der Sphäre des Leistungserbringers ergeben und sich auf die Vereinbarung auswirken können, sind dem öffentlichen Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Eine fristlose Kündigung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn durch den Leistungserbringer das Wohl der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen auf Dauer nicht gewährleistet ist, der vertraglich vorgesehene Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann, der Verlust der Anerkennung als Träger



der freien Jugendhilfe eingetreten ist, der Leistungserbringer seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Leistungserbringers eröffnet wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag besteht aus zwei gleichlautenden Ausfertigungen, von denen jede Vertragspartei eine erhält.
- (2) Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII am nächsten kommt.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Borna, xxx

für das Jugendamt

.....
(Unterschrift, Stempel)

xxx

für den Leistungserbringer

.....
(Unterschrift, Stempel)